

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei**

Vom.....

§8 Absatz 5 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei darf bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer

Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

2. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen.“

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

Mit der Neuregelung soll der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen werden. Ziel ist dabei, die technischen Mittel zum Schutz der Bediensteten und auch von Dritten einzusetzen. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Einsatzsituation geeignet, eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen auszuüben.

§ 8 Absatz 5 ist 2005 eingefügt worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Neuregelung den Empfehlungen der Projektgruppen „Eigensicherung in der polizeilichen Praxis“ und „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren aus dem Jahr 2000 Rechnung tragen. Die Projektgruppen befassten sich in diesem Zusammenhang nur mit der Dokumentation des Einsatzgeschehens vom Funkstreifenwagen aus (vgl. Drucksache 18/1487). Ausschlaggebend hierfür waren nicht nur etliche Vorfälle, bei denen Polizeibeamte bei der Durchführung von Verkehrskontrollen angegriffen und verletzt wurden, sondern auch die seinerzeit auf dem Markt angebotene Videotechnik, die nicht für einen Einsatz am Körper geeignet war.

Für die Beschreibung des örtlichen Geltungsbereichs wurde in § 8 Absatz 5 der Begriff des öffentlichen Verkehrsraums gewählt. Dieser umfasst zwar grundsätzlich zum einen alle Verkehrsflächen, die nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder oder der Kommunen dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind (z.B. Straßen, Plätze, Brücken, Fußwege), zum anderen aber auch Flächen, die ohne Rücksicht auf eine Widmung und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen sind und auch tatsächlich so genutzt werden (vgl. BGH Beschluss vom 30. Januar 2013 – 4 StR 527/12). Da der Begriff des öffentlichen Verkehrsraums, der sich ebenfalls in § 8 a PolDVG (Datenerhebung durch den Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen) findet, im Verhältnis zu den anderen in § 8 verwendeten Begriffen („öffentlicher Raum“, „öffentliche Straßen, Wege und Plätze“) zu Unklarheiten führt, soll die Vorschrift neu gefasst werden.

Der neue Satz 1 umfasst sowohl unmittelbar am Körper getragene Personenkameras als auch die bislang bereits eingesetzten Videokameras in Streifenwagen.

Als erstes Bundesland hat Hessen die mobile Videoüberwachung mit sog. Body-Cams als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung erprobt. Ein im Mai 2013 begonnener Pilotversuch in Frankfurt Alt-Sachsenhausen wurde im Dezember 2013 auf den Bereich „Einkaufsstraße Zeil“ in Frankfurt und im Mai 2014 auf ausgewählte Einsatzgebiete in Wiesbaden und Offenbach ausgeweitet. Das Pilotprojekt wird von der hessischen Polizei durchweg positiv bewertet. Im Stadtteil Sachsenhausen konnte entgegen einer generell steigenden Anzahl von Widerstandshandlungen ein sinkender Trend festgestellt werden. Neben Widerstandshandlungen und aggressivem Verhalten gegenüber Polizeivollzugsbediensteten sei darüber hinaus auch die Eskalation von Einsätzen durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter deutlich zurückgegangen.

In Anlehnung an die hessischen Erfahrungen soll auch in Hamburg zunächst ein Pilotprojekt im Vergnügungsviertel St. Pauli durchgeführt werden. Dieser Bereich wird insbesondere an Wochenenden und Feiertagen von mehreren zehntausend Besuchern frequentiert und weist eine überproportionale Anzahl von Widerstandshandlungen (2013 hamburgweit 848, davon im Ortsteil St. Pauli 136) auf. Darüber hinaus treten dort auch in einer Vielzahl von Fällen konfliktbehaftete Situationen an der Schwelle zu Widerstandshandlungen ein.

### II.

#### Im Einzelnen

Die Aufzeichnung darf nur bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen dementsprechend nicht aus. Bei der Maßnahme kann es sich zum Beispiel um eine Identitätsfeststellung nach § 4 PolDVG, um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), aber auch um eine Maßnahme zur Strafverfolgung wie der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO handeln.

Der Einsatz des mobilen Videogerätes dient dem Schutz der eingesetzten Vollzugsbediensteten vor gewalttätigen Übergriffen, die im Kontext eines Einsatzgeschehens begangen werden. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen wird daher nicht die Regel bei polizeilichen Maßnahmen sein, sondern

Aufzeichnungen werden erst dann stattfinden, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Die Aufzeichnungen müssen nach den Umständen zum Schutz der Bediensteten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sein. Es muss sich also um ein Einsatzgeschehen handeln, bei dem erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Das Tatbestandsmerkmal „nach den Umständen“ ist bereits in § 15 Absatz 2 SOG und in den meisten Landespolizeivorschriften im Zusammenhang mit der Regelung der Durchsuchung zur Eigensicherung enthalten. Mit dem Tatbestandsmerkmal soll deutlich gemacht werden, dass über eine tatsächliche Gefährdung zu Beginn einer Maßnahme Unsicherheit besteht; die Regelung erfasst also eine gefahrenträchtige Situation. Die Aufzeichnung ist daher nicht erst zulässig, wenn ein gewalttätiger Übergriff bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, sondern bereits dann, wenn eine Situation besteht, die auf Grund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt.

Der Einsatz der Kameras durch Polizeivollzugsbedienstete soll auch in Situationen möglich sein, in denen sich ein konfliktäres Verhalten nicht auf die Polizeivollzugsbediensteten fokussiert, sondern auf Dritte, zum Beispiel auf Feuerwehrkräfte im Rettungsdienst oder bei der Brandbekämpfung. Auch hier soll durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können.

Die mobile Aufzeichnung darf in öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgen. Dabei handelt es sich entweder um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bereiche oder um solche, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können. Aufzeichnungen sind damit zum Beispiel auch in Einkaufszentren, Gaststätten, Diskotheken, Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln zulässig. Dies ist notwendig und sachgerecht, da sich konflikthafte Einsatzsituationen nicht nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ereignen, sondern auch an Orten, die nach ihrem Zweck der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs trägt auch dem Bestimmtheits-

grundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend Rechnung.

Die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Ermächtigung richten sich nach der Art und Schwere des Eingriffs. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur polizeilichen Betretensbefugnis von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen dargelegt, dass mit dem Betreten dieser Räumlichkeiten wegen ihrer Offenheit nach außen nur ein vergleichsweise geringer Grundrechtseingriff verbunden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2004). Die mobile Videokamera wird – anders als die im Bereich der Reeperbahn durchgeführte anlasslose und dauerhafte Überwachung nach § 8 Absatz 3 – ausschließlich anlassbezogen kurzfristig eingesetzt und fertigt lediglich Aufzeichnungen von einem Geschehen an, das von dem die Maßnahme durchführenden Vollzugsbediensteten selbst wahrgenommen wird. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung gewidmet sind, ausdrücklich ausgenommen.

Die mobilen Kameras – gegenwärtig handelt es sich um auf der Schulter befestigte Kameras – werden während des Streifengangs in einem aufnahmebereiten Modus mitgeführt. Die Aufzeichnung des Einsatzgeschehens selbst muss der Polizeivollzugsbedienstete durch einen Knopfdruck auslösen. Dieses wird der von der Maßnahme betroffenen Person mitgeteilt und die Tatsache, dass eine Aufzeichnung stattfindet, wird kenntlich gemacht.

Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Das deutliche Signal, dass auch entsprechende Äußerungen aufgenommen werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern.

Neben dem primären Ziel der Deeskalation konflikthafter Situationen werden polizeiliche Einsatzsituationen, die zu strafrechtlichen Verfahren führen, transparenter. In diesen Fällen lassen sich Geschehensabläufe objektiv rekonstruieren.